



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/4 S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/4 S. 13.50 M., 1/2 S. 26 M., 1/3 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 52.

Leipzig, Mittwoch den 4. März 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Leipzig, den 4. März 1914.

Einladung zu der

Ordentlichen Hauptversammlung

auf Freitag, den 13. März 1914, abends 6 Uhr

in dem kleinen Saal des Deutschen Buchhändlerhauses, Portal III.

Tagesordnung:

1. Der Jahresbericht über das Jahr 1913.
2. Der Rechnungsabluß des Jahres 1913.
3. Der Haushaltplan für das Jahr 1914.
4. Die Wahlen für den Vorstand und den Hauptausschuß.

Etwa noch zu stellende Anträge von Mitgliedern können nur dann verhandelt werden, wenn mindestens zwölf stimmberechtigte Mitglieder sie unterstützen. (§ 16 der Satzung.)

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach § 13 der Satzung alle Mitglieder des Vereins verpflichtet sind, allen Hauptversammlungen beizuwohnen, wenn sie nicht durch Krankheit oder Ausübung öffentlicher Ämter verhindert sind, und daß Geschäfte (oder Reisen) nicht als Entschuldigungsgrund geltend gemacht werden können. Die im Laufe der Versammlung einzufordernde Eintrittskarte dient als Ausweis der Anwesenheit.

Wer ohne triftige Entschuldigung fehlt, hat 2 Mark zu zahlen.

Jahresbericht über das Jahr 1913, Rechnungsabluß für das Jahr 1913 und Haushaltplan für 1914, Wahlvorschläge, 2 Wahlzettel, die ausgefüllt in die Hauptversammlung mitzubringen sind, und Eintrittskarte zur Hauptversammlung gehen den Mitgliedern alsbald zu.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Wolfgang Koehler, Mag Weg,
stellvert. Vorsteher. Schriftführer.

Üebernahme von Verlagsrechten unter Ausschluß des Rechtes der Firmenführung.

Von Friedrich Huth, Charlottenburg.

Es kommt häufig vor, daß die vorhandenen Bestände eines Verlagswerkes an eine andere Firma oder eine andere Person zugleich mit den Verlagsrechten veräußert werden, d. h. mit dem Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung. Es darf wohl als üblich angesehen werden, daß der neue Verleger unter diesen Umständen die vorhandenen Exemplare mit seiner eigenen Firma versieht; denn er befindet sich ja eben im Besitze der Verlagsrechte. Es fragt sich nun, ob der Käufer verpflichtet ist, die alte Firma zu entfernen und seine eigene aufzudrucken.

Diese Frage mag bei flüchtiger Betrachtung nebensächlich erscheinen; sie ist aber tatsächlich von großer Bedeutung. Man denke sich z. B. den Fall, daß eine Firma aus materiellen Gründen

belletristische Werke vertrieben hat, von denen sie selbst wußte, daß sie vor einer ernsten Kritik nicht bestehen können, die aber als Lesefutter für die breiten Massen einen guten Umsatz versprochen, oder die trotz ihrer Wertlosigkeit vom Verlage aufgenommen wurden, weil der Autor die »Herstellungskosten« bezahlte. Solche Dinge sollen ja bisweilen vorkommen. Nun aber bessern sich die Verhältnisse des Verlags, es kommen neue Teilhaber hinein, die Werke guter Autoren, auch wissenschaftliche Arbeiten verbreiten und den alten Kram abstoßen wollen. Wird nun ein Verlag, der einen ganz andern Charakter annimmt oder sich auf eine höhere Stufe zu schwingen sucht, nicht bemüht sein, seine Firma von Büchern zu löschen, die er aus den mitgeteilten Gründen ausgeschieden hat? Ohne Zweifel kann er in dieser Hinsicht dem Käufer gewisse Pflichten auferlegen; nur muß diese Bedingung in böllig klarer, einwandfreier Weise ausgesprochen sein, wie dies aus dem nachstehend mitgeteilten Urteil des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 3. April 1913 in Sachen B. contra S. (30. 47/13) hervorgeht.

Die Gründe, die die Beseitigung der Verlagsfirma von den alten Restbeständen als wünschenswert erscheinen lassen, können natürlich sehr mannigfacher Natur sein. Ich habe oben nur ein Beispiel gewählt, das die Änderung als besonders dringend erscheinen läßt und die Bedeutung der Frage in das rechte Licht rückt.

Nach § 37 des Handelsgesetzbuches und § 16 des Wettbewerbsgesetzes ist die Benutzung einer fremden Firma im geschäftlichen Verkehr untersagt; der Schuldige kann auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen und zur Erstattung des Schadens verurteilt werden.

Der Inhaber des Theater-Verlages Gustav R. in L. war in Konkurs geraten. Im September 1912 war das Konkursverfahren eröffnet worden, und im November veräußerte der Konkursverwalter das Geschäft mit den vorhandenen Bücherbeständen und den Verlagsrechten an den Beklagten; es wurde aber ausdrücklich betont, daß die Veräußerung unter Ausschluß des Rechtes der Firmenführung erfolge. Der Kaufpreis wurde nicht sofort vollständig bezahlt; die verkauften Gegenstände blieben bis zur vollen Begleichung des Kaufpreises Eigentum der Konkursmasse. Der Beklagte S. hat in seinem Geschäftsbetriebe eine Reihe von Büchern, die er aus der Konkursmasse angekauft hatte, veräußert, ohne die aufgedruckte Firma »Gustav R. Theater-Verlag« zu entfernen und durch seine Firma zu ersetzen. Darin erblickte der Kläger einen unbefugten Gebrauch der ihm verbliebenen Firma; er beantragte beim Landgericht den Erlaß einer einstweiligen Verfügung, durch die dem S. untersagt werden sollte, Drucksachen jeder Art mit dem Ausdruck »Gustav R. Theater-Verlag« zu verbreiten oder feilzuhalten. Das Landgericht entsprach diesem Antrage, der aber auf Widerspruch des Gegners wieder aufgehoben wurde. Diese Entscheidung wurde dann auch von der Berufungsinstanz bestätigt. Aus den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts verdient namentlich folgendes hervorgehoben zu werden:

Der Beklagte hat mit dem Verlagsgeschäfte nicht das Recht erworben, die bisherige Firma fortzuführen. Das Recht zur Führung eines bestimmten Firmennamens ist kein der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögensrecht im Sinne von § 1